

# Stadt Wunstorf

## Jugendpflege

### **Allgemeine Teilnahmebedingungen für Maßnahmen der Stadt Wunstorf - Jugendpflege - nachstehend "Träger" genannt gültig ab 15.02.1992**

**Abänderung ab 01.06.2000**

**2. Abänderung ab 01.01.2002 ( Währungsumstellung € )**

#### **Pädagogische Zielsetzung und Betreuung**

Die Freizeiten, Tagesveranstaltungen, Seminare und andere Maßnahmen des Trägers sind Angebote der offenen Jugendarbeit, die das Ziel haben, jungen Menschen in einer altersentsprechenden Gemeinschaft ohne besonderen Leistungszwang Gelegenheit zu Erlebnissen und Erfahrungen, zur Erholung und Begabungen zu geben. Wir wollen damit deren Bedürfnis nach einer Gemeinschaft, in der sie als Partner angenommen werden, ebenso entsprechen wie ihrem Wunsch nach Begegnung mit fremden Ländern und Menschen, wobei auch Raum für Erholung bleiben muß. Unsere Betreuer bemühen sich, ihre Leitungsaufgaben als Partner der Teilnehmer zu erfüllen. Sie sind dabei auf die Mitwirkung jedes einzelnen Teilnehmers angewiesen.

#### **01. Anmeldung und Vertragsabschluß**

Den Maßnahmen des Trägers kann sich grundsätzlich jedes Kind und jeder Jugendliche aus der Stadt Wunstorf anschließen, sofern das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter, Geschlecht oder besonderen Anforderungen der Maßnahme an die Teilnehmer vorgibt. Die Anmeldung erfolgt auf den Vordrucken des Trägers. Sie ist bei minderjährigen Teilnehmern von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Vertrag über die Teilnahme ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt worden ist, sofern nicht durch die nachfolgenden Ziffern 02. oder 03. etwas anderes bestimmt ist.

Für den Inhalt des Vertrages gelten nacheinander

- 1. die in der jeweiligen Ausschreibung enthaltenen Regelungen
- 2. diese allgemeinen Teilnahmebedingungen
- 3. die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des Zivilrechts

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **02. Besonderes Anmeldeverfahren beim 'Ferien(s)paß'**

Anmeldungen zu Maßnahmen im Rahmen der Veranstaltungsreihe "Ferien(s)paß" können nur zu den im aktuellen Programm vorgegebenen Bedingungen erfolgen.

### **03. Vereinfachtes Anmeldeverfahren bei Einzelveranstaltungen**

Soweit die Ausschreibung bei Einzelveranstaltungen das vereinfachte Anmeldeverfahren zuläßt, werden Meldungen auch telefonisch angenommen. In diesen Fällen ist der Vertrag über die Teilnahme zustande gekommen, wenn die Anmeldevordrucke innerhalb von 3 Arbeitstagen (nach Aushändigung bzw. Zusendung) mit Zahlungsnachweis (Bankstempel) im Büro der Jugendpflege eingeht.

Eine schriftliche Bestätigung erfolgt nicht.

### **04. Ausnahmen zu den Ziffern 01. bis 03.**

In zeitlich oder organisatorisch bedingten Ausnahmefällen können die Mitarbeiter/ -innen der Jugendpflege oder deren Vertreter von den Anmeldungsmodalitäten gem. Ziffern 01. bis 03. abweichen.

### **05. Rücktritt des Teilnehmers und zeitlich beschränkte Teilnahme**

Vor Beginn der Maßnahme kann der/die Teilnehmer/in jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muß aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Poststelle der Stadtverwaltung bzw. bei persönlicher Übergabe der Eingangsvermerk des Bearbeiters.

Erfolgt der Rücktritt mehr als 42 Tage vor Beginn der Maßnahme, hat der/die Teilnehmer/in Anspruch auf Rückgewähr des von ihm bereits geleisteten Teilnahmebeitrages. Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, für den ihm entstandenen Verwaltungsaufwand eine Pauschale in Höhe von bis zu **8,00 €** im Verrechnungswege einzubehalten.

Bei einem Rücktritt des/r Teilnehmers/in innerhalb von 42 Tagen vor Beginn der Maßnahme kann der Träger wahlweise eine Entschädigung von 50% des Teilnahmebeitrages oder die ihm entstandenen Kosten wie Stornogebühren von Vertragsunternehmen vom Teilnahmebeitrag einbehalten. Die Entscheidung, welches Verfahren gewählt wird, trifft der Träger.

Wird ein/e Teilnehmer/in erst später zum Ferienort gebracht oder schon früher abgeholt, besteht kein Anspruch auf eine teilweise Erstattung des Teilnahmebeitrages.

### **06. Zahlungsbedingungen**

Nach Empfang der Zahlungsaufforderung, die als Rechnung gilt, ist der Teilnahmebeitrag unter Angabe von Kontonummer und Kassenzeichen ( Personenkonto) zu dem genannten Termin auf das Konto der Stadtkasse Wunstorf einzuzahlen.

## **07. Mitwirkungspflicht/Ahndung von Verstößen**

Jede/r Teilnehmer/in verpflichtet sich mit der Anmeldung zur Beachtung der Hausordnung des jeweiligen Ferienheimes und zur Einordnung in die Gruppengemeinschaft. Hierzu gehört auch die Beteiligung - soweit erforderlich - am Küchen- und Spüldienst und an Reinigungsarbeiten.

Verstößt ein/e Teilnehmer/in gegen diese Verpflichtung, wird er/sie durch die Betreuer zur Einhaltung der entsprechenden Regeln ermahnt. Sollten auch mehrmalige Ermahnungen keinen Erfolg haben oder sollten die Verstöße schwerwiegend oder gemeinschaftsschädigend sein, kann er/sie, wenn eine Weiterbetreuung durch die Gruppenleitung abgelehnt wird, nach einer einmaligen Verwarnung der Gruppenleitung auf eigene Kosten bzw. auf Kosten seiner gesetzlichen Vertreter vorzeitig nach Hause zurückgeführt werden. Das gleiche gilt, wenn von einem/ einer Teilnehmer/in oder im Falle von Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten schwerwiegende körperliche Schwächen oder Erkrankungen, die eine Betreuung innerhalb einer Gruppe problematisch machen, verschwiegen worden sind.

Daneben und in weniger schwerwiegenden Fällen, die eine vorzeitige Rückführung nicht erforderlich machen, kann seitens des Trägers der kommunale Zuschuß gestrichen und dieser Betrag nachgefordert werden. Darüber hinaus können Teilnehmer/innen aufgrund solcher Vorkommnisse - in der Regel zeitlich begrenzt - von der weiteren Teilnahme an Freizeitmaßnahmen ausgeschlossen werden.

## **08. Benennung von Ersatzpersonen**

Der/die Teilnehmer/in ist berechtigt, bis zum Beginn der Maßnahme eine/n Ersatzteilnehmer/in für sich zu benennen.

Der Wechsel der Vertragspartei kommt jedoch erst und nur dann zustande, wenn sowohl der gesetzliche Vertreter der neu in den Vertrag eintretenden Person als auch der Träger der Parteiänderung schriftlich zugestimmt haben.

Etwaige Mehrkosten trägt der/die ausgeschiedene Teilnehmer/in.

## **09. Kündigung wegen höherer Gewalt**

Wird die Maßnahme bzw. die Teilnahme daran infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Träger als auch der/die Teilnehmer/innen den Vertrag kündigen. Etwaige daraus entstehenden Mehrkosten tragen der Träger und der/die Teilnehmer/in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter je zur Hälfte.

Der Rückerstattungsanspruch des Teilnehmers wird begrenzt durch die vom Träger bereits erbrachten Aufwendungen. Der Träger ist berechtigt, den Rückerstattungsanspruch im Verrechnungswege entsprechend zu kürzen.

## **10. Rücktritt durch den Träger**

Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Maßnahme bis zwei Wochen vor Maßnahmebeginn abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der/die Teilnehmer/in in voller Höhe unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

## **11. Haftung/Haftungsbeschränkung**

Die Haftung des Trägers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmebeitrag,

1. soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
2. soweit der Träger für einen dem/der Teilnehmer/in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

Es wird darauf verwiesen, daß jede/r Teilnehmer/in entsprechend seinem Alter innerhalb der Freizeit nach verantwortlicher Entscheidung der Leitung und im Rahmen der Jugendschutzgesetzgebung freie Zeit zur eigenen Gestaltung erhält. In dieser Zeit ist die Aufsichtspflicht der Leitung darauf beschränkt, Verhaltensmaßregeln zu erteilen.

Für Schäden, die von Teilnehmern oder anderen Personen durch Übertretung von Gesetzen (im Ausland auch des Gastlandes) oder Nichtbefolgung der Anweisung der Leitung entstehen, kann eine Haftung seitens des Trägers nicht übernommen werden. Schäden, für die der/die einzelne Teilnehmer/in haftbar gemacht wird, müssen vom Schadensverursacher oder dessen gesetzlichen Vertreter getragen werden.

Bei eventuellen Rückfragen gibt die Stadt Wunstorf- Familienservice- während der Bürozeiten unterfolgenden Telefonnummern Auskunft: 05031/101-377 , 05031/101-374 und 05031/101-238.
---